

# ***STATUTEN***

*der*

***Zentrum AG***

*mit Sitz in Laufenburg*

## **I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER**

### **Art. 1 Firma, Sitz und Dauer**

Unter der Firma Zentrum AG besteht mit Sitz in Laufenburg (Kanton Aargau) eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer.

### **Art. 2 Zweck**

- 1 Die Gesellschaft bezweckt:
  - die Ansiedelung von Unternehmen, die für die Gesellschaft wichtig sind und die Standortattraktivität stärken;
  - gesellschaftliche und wirtschaftliche Förderung des Zusammenlebens;
  - Förderung der Kommunikation und der Netzwerke zu Unternehmen;
  - Erwerb, Halten, Vermietung, Verwaltung und Veräusserung von Liegenschaften.
  
- 2 Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen, ferner national wie auch international Filialen gründen und sich an anderen Unternehmungen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen.

## **II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN, AKTIONÄRE**

### **Art. 3 Aktienkapital**

- 1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 500'000.00, eingeteilt in 500 auf den Namen lautende Aktien von nominell je Fr. 1'000.00. Die Aktien sind vollständig liberiert.

- 2 Kapitalerhöhungen erfolgen unter Wahrung der Bezugsrechte der bestehenden Aktionäre. Sollten Bezugsrechte bestehender Aktionäre nicht ausgeübt werden, werden diese dem Verwaltungsrat zugewiesen und dieser wird ermächtigt, diese frei zu platzieren. Bezugsrechte werden nicht gehandelt.
- 3 Die Gesellschaft kann den Aktionären anstelle von Aktien Zertifikate ausstellen, welche vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates unterzeichnet sein müssen.

#### **Art. 4 Aktienbuch**

- 1 Als Aktionär gilt, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien werden mit Namen und Adressen in das Aktienbuch eingetragen.
- 2 Ist die Eintragung eines Erwerbers aufgrund falscher Angaben erfolgt, kann dieser nach Anhörung und Prüfung der Umstände im Aktienbuch gestrichen werden.
- 3 Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.

#### **Art. 5 Übertragungsbeschränkung**

- 1 Die Übertragung von Aktien bedarf in jedem Fall der Bewilligung der Gesellschaft. Die Bewilligung kann verweigert werden, wenn die Gesellschaft, andere Aktionäre oder vom Verwaltungsrat vorgeschlagene Dritte dem übertragungswilligen Aktionär die Aktien zum wirklichen Wert abkaufen.

- 2 Die Bewilligung kann ferner verweigert werden, wenn der Erwerber nicht eine Erklärung abgibt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwirbt.
- 3 Sie kann überdies aus weiteren wichtigen Gründen verweigert werden. Als solche gelten:
  - a) wenn der Erwerber direkt oder indirekt eine die Gesellschaft konkurrierende Tätigkeit ausübt;
  - b) wenn die Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch objektiv unvereinbar ist mit der Zwecksetzung der Gesellschaft oder wenn sie deren wirtschaftliche Selbständigkeit gefährden würde.
- 4 Beim Erwerb von Aktien kraft Güter- oder Erbrecht oder Zwangsvollstreckung kann das Gesuch um Eintragung ins Aktienbuch nur abgelehnt werden, sofern dem Erwerber die Aktien zum wirklichen Wert abgekauft werden.

### **III. ORGANE DER GESELLSCHAFT**

#### **Art. 6 Organe**

Organe der Gesellschaft sind:

- A) DIE GENERALVERSAMMLUNG
- B) DER VERWALTUNGSRAT
- C) DIE REVISIONSSTELLE (sofern eine bestellt wird)

## A) DIE GENERALVERSAMMLUNG

### **Art. 7     Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung**

- 1     In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Behandlung aller Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind und die nicht gesetzlich zwingend von anderen Organen der Gesellschaft behandelt werden müssen.
- 2     Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.
- 3     Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

### **Art. 8     Einberufung**

- 1     Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder die im Gesetz bezeichneten Organe und Personen einberufen.
- 2     Die Einberufung hat spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag schriftlich (einschliesslich Telefax oder E-Mail) an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre zu erfolgen.
- 3     In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

- 4 Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass der Lage- und der Revisionsbericht (falls erforderlich) sowie die Anträge der Verwaltung über die Verwendung des Reingewinnes den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht aufliegen.

#### **Art. 9 Universalversammlung**

- 1 Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.
- 2 In der Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

#### **Art. 10 Vertretung**

Ein Aktionär kann sich nur durch einen anderen Aktionär vertreten lassen.

#### **Art. 11 Beschlussfassung**

- 1 Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben.
- 2 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

- 3 Wahl und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

#### **Art. 12 Durchführung**

- 1 Die Versammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verwaltungsrates geleitet. Bei deren Verhinderung wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.
- 2 Der Verwaltungsrat sorgt für die ordnungsgemässe Protokollführung. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer und die Stimmzähler aus den Reihen der Anwesenden, die jedoch nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen.

#### **B) DER VERWALTUNGSRAT**

#### **Art. 13 Zusammensetzung, Amtsdauer**

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
- 2 Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

#### **Art. 14 Konstituierung**

Besteht der Verwaltungsrat aus mehreren Mitgliedern, so konstituiert er sich selbst und wählt seinen Präsidenten und Vizepräsidenten sowie einen Sekretär. Der Sekretär braucht nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein.

## **Art. 15 Vertretung**

Die Befugnis der Verwaltungsräte zur Vertretung der Gesellschaft nach aussen richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

## **Art. 16 Sitzungen, Protokoll**

- 1 Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines Mitgliedes zusammen, mindestens jedoch einmal pro Jahr.
- 2 Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten unter Angabe der Gründe den Antrag, weshalb eine Sitzung einberufen werden soll. Der Präsident beruft in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.
- 3 Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

## **Art. 17 Beschlussfassung**

- 1 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- 2 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 3 Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

## **Art. 18 Aufgaben und Befugnisse**

- 1 Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft inne und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er legt die Organisation fest und erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik.
- 2 In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden Aufgaben zu:
  - die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern und soweit diese für die Führung der Gesellschaft notwendig sind;
  - die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
  - die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
  - die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
  - die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
  - die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien;
  - Beschlüsse zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.
- 3 Feststellungsbeschlüsse können auch nur von einem Verwaltungsratsmitglied abgegeben werden.

### **Art. 19 Kompetenzdelegation**

- 1 Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.
- 2 Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

### **Art. 20 Rechte und Pflichten der Verwaltungsräte**

- 1 Jedes Mitglied hat das Recht, nach Massgabe von Art. 715a OR Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.
- 2 Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren.

### **C) DIE REVISIONSSTELLE (sofern eine bestellt wird)**

### **Art. 21 Revision**

- 1 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.
- 2 Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:
  1. die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
  2. sämtliche Aktionäre zustimmen; und

3. die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

3 Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

## **Art. 22 Anforderungen an die Revisionsstelle**

1 Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

2 Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

3 Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

4 Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Art. 21.

5 Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

6 Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

#### **IV. GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSWESEN**

##### **Art. 23    Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr wird jährlich per 31. Dezember abgeschlossen.

##### **Art. 24    Rechnungswesen**

- 1    Die Bücher der Gesellschaft sind nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen, die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.
  
- 2    Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates ausser den gesetzlichen Reserven die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen.

#### **V. STATUTENÄNDERUNG UND LIQUIDATION**

##### **Art. 25    Statutenänderung**

Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist in der Einladung zur Generalversammlung der Text der beantragten Änderung aufzuführen.

##### **Art. 26    Liquidation**

Sofern von der Generalversammlung, die den Liquidationsbeschluss fasst, nicht besondere Liquidatoren bestellt werden, wird die Liquidation durch den zuletzt bestellten Verwaltungsrat durchgeführt.

## **VI. PUBLIKATIONSORGAN / MITTEILUNGEN**

### **Art. 27**

- 1 Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
- 2 Alle Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre erfolgen rechtsgültig schriftlich (einschliesslich Telefax oder E-Mail) an die letztgemeldete Adresse der Aktionäre.

## **VII. GERICHTSSTAND**

### **Art. 28**

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten zwischen der Gesellschaft und deren Organen oder Aktionären oder zwischen Organen und den Aktionären sowie von Aktionären unter sich ergeben, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig.

Laufenburg, .....

Die Gründer:

.....  
Monika Winter

.....  
Kurt Winter



**Amtliche Beglaubigung**

Die unterzeichnete Aargauische Urkundsperson bestätigt, dass diese Statuten mit dem im Gründungsakt erwähnten Statutenentwurf übereinstimmen.

Laufenburg,

Die Aargauische Urkundsperson: